

Merkblatt

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Menschen, die **einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot** unterliegen und dadurch einen Verdienstaufall erleiden, eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Verdienstaufalles. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn in dieser Zeit fort. Das LAGuS ist zuständig für die Erstattung der Aufwendungen des Arbeitgebers in dieser Zeit.

Ab der 7. Woche entspricht die Entschädigung der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Die Berechtigten müssen nun beim LAGuS einen eigenen Antrag stellen. Auch Selbstständige können beim LAGuS eine Entschädigung des Verdienstaufalles beantragen.

Einen Anspruch auf Entschädigung bei **Verdienstaufall** haben:

- Menschen, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde und die vom Gesundheitsamt daher unter Quarantäne gestellt werden
- Menschen, die aufgrund des Direktkontaktes mit nachweislich infizierten Menschen vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige)
- Menschen, die aus Risikogebieten oder aus Gebieten mit COVID-19-Erkrankungen bzw. Ausbrüchen zurückkehren und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige)

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufällen bei generellen Maßnahmen der Bundesländer zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art
- Schließung von Betrieben und Geschäften
- Maßnahmen, die den Tourismus und damit das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe betreffen
- Maßnahmen des eigenen Arbeitgebers, die zu Verdienstaufall führen
- andere präventive Maßnahmen

Weitere Informationen sowie die **Online-Antragsformulare** für Arbeitgeber und Selbstständige finden Sie hier:

<https://ifsg-online.de>

Es ist auch möglich, das ausgedruckte pdf-Dokument per Post einzureichen beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Stichwort: Quarantäne
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von **zwölf Monaten** nach Eintritt des Tätigkeitsverbotes bzw. nach Ende der Quarantäne einzureichen

Ihre Rückfragen richten Sie gerne an folgende Email-Adresse

quarantaene.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de

oder telefonisch an:

0385/ 3991 256

Wo finden Sie Hilfe?

Das LAGuS selbst kann nur die oben genannten Leistungen erbringen. Bitte informieren Sie sich über die Hilfsangebote der Regierung. Hier finden Sie auch die aktuelle Unternehmer-Hotline und weitere wichtige Informationen:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>